

sche nicht gerade ein Objekt heißer Liebe ist, besteht an seiner Wichtigkeit für das Luxemburger Sprachengefüge kein Zweifel, und man muß ihm nach unserem Schema die Position B₁ einräumen; das Lëtzebuergesche nimmt entsprechend die Position B₂ ein. In den letzten vierzig Jahren blieb diese Situation im großen und ganzen stabil; zweifellos hat B₂, das Lëtzebuergesche, inzwischen einen prozentual größeren Anteil erwerben können, aber die Domänenverteilung hat sich nicht grundsätzlich geändert.

Diese insgesamt ziemlich stabile Dreisprachigkeitssituation spiegelt sich keineswegs klar in der Sprachgesetzgebung wider: Die Verfassung von 1848 kannte nur die Gleichberechtigung von Französisch und Deutsch: „L'emploi des langues allemande et française est facultatif“ (Art. 30); die Verfassung von 1948 schob die Regelung des Sprachlichen auf: „L'emploi de la langue d'administration sera réglé par la loi“ – und dieses Gesetz ließ mehr als 35 Jahre auf sich warten, denn erst am 24. Februar 1984 erließ Großherzog Jean die „Loi sur le régime des langues“,¹³ die in ihrem Artikel 1 eindeutig festlegt: „La langue nationale des Luxembourgeois est le luxembourgeois“; in Artikel 2 wird dann allerdings die Geltung dieser Nationalsprache eingeschränkt, weil das Französische zur einzigen „langue de la législation“ erklärt wird, und Artikel 3 dekretiert „en matière administrative“ sowie „en matière judiciaire“ die Wahlfreiheit zwischen dem „usage des langues française, allemande ou luxembourgeoise“ – die Reihenfolge ist sicher kein Zufall; Artikel 4 schließlich verpflichtet die Behörden, Eingaben „dans la mesure du possible“ in der Sprache zu beantworten, in der sie gemacht sind. Niemand, der die sprachliche Realität Luxemburgs nicht kennt, könnte sie aus diesem Gesetz erschließen – man würde sich höchstens wundern, daß die Nationalsprache aus der Sphäre der Legislation ausgeschlossen ist und daß die Nationalsprache bei der Nennung der Verwaltungs- und Gerichtssprachen an letzter Stelle nach zwei Sprachen von Nachbarländern kommt.

Ich komme nun zu den generellen Schlußfolgerungen, die man aus den dargestellten Fallbeispielen für eine Dreisprachigkeitssituation ziehen kann, in der eine ganz fremde Prestigesprache A einem einheimisch verankerten Sprachtyp B gegenübersteht, der als überregionale Schriftsprache B₁ und als regionale Ausbausprache B₂ auftritt.

1. In allen Fällen erwies sich die Position von A als sehr stabil; der Ausbau von B₂ führt höchstens zu prozentualen Einbußen in der Verwendung von A, aber die Domänenverteilung bleibt gleich.
2. Die Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten von B₂ geht im wesentlichen auf Kosten von B₁.

¹³ Leicht zugänglicher Abdruck in: Wolfgang Dahmen et alii: *Germanisch und Romanisch in Belgien und Luxemburg (Romanistisches Kolloquium VI)*, Tübingen 1992, S. 164.